

2. Wenn eine andere Person als die Ehefrau oder die Kinder unter 18 Jahren allein bezugsberechtigt sein soll, ist die Bezugsberechtigung folgendermaßen am zweckmäßigsten zu vereinbaren:

Bezugsberechtigt aus dieser Versicherung ist im Todesfall (verwandtschaftliches Verhältnis) Herr/Frau/Fräulein, sofern weder eine Ehefrau noch Kinder im Sinne des § 1258, Absatz 2, RVO. im Alter bis zu 18 Jahren im Zeitpunkt des Todes des Versicherten vorhanden sind. Sind in diesem Zeitpunkt Ehefrau oder Kinder gemäß § 1258, Absatz 2, RVO. im Alter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr vorhanden, so sind diese allein im Todesfalle zu gleichen Teilen bezugsberechtigt. Im Erlebensfalle ist der Versicherungsnehmer bezugsberechtigt.

Durch die beiden vorgeschlagenen Formen der Bezugsberechtigung braucht eine Veränderung im Familienstand des Versicherten nicht angezeigt zu werden, um die Befreiung von der Angestelltenversicherung aufrechtzuerhalten. Auch der un-

verheiratete Handwerker wird die zweite Form der Bezugsberechtigung wählen müssen, da er nur dann Versicherungsfreiheit oder Halbversicherung erreichen kann.

Handwerker, die auf Grund des besonderen Einsatzes der Wehrmacht eingezogen sind, können die Halbversicherung noch mit Wirkung vom 1. Januar 1939 an beantragen, wenn sie diesen Antrag vor dem 1. Januar 1940 stellen. Auch in diesem Punkte ist eine Erweiterung der Frist eingetreten.

Handwerker, die vor dem 1. Januar 1939 bereits das 50. Lebensjahr vollendet haben, erhalten Versicherungsfreiheit und Halbversicherung mit Wirkung vom 1. Januar 1939 an, wenn der Lebensversicherungsvertrag vor dem 1. Januar 1940 abgeschlossen wird. Alle Handwerker, die am 1. Januar 1939 das 50. Lebensjahr vollendet haben, können also auch jetzt noch die Versicherung, die zur Befreiung von der Angestelltenversicherung oder zur hälftigen Befreiung dienen soll, beantragen. Diese Frist war für die übrigen Handwerker mit dem 1. Juli 1939 abgelaufen

Das erweiterte Wareneingangsbuch - Benutzungspflicht ab 1. Januar 1940

Wie aus der Mitteilung des Reichsinnungsverbandes des Uhrmacherhandwerks in der heutigen Nummer der „Uhrmacherkunst“ ersichtlich, müssen die Uhrmacher ab 1. Januar 1940 das erweiterte Wareneingangsbuch benutzen. Hiervon sind lediglich die Berufskameraden ausgenommen, die

- a) nur Reparaturen ausführen (Heimuhrmacher);
- b) ausschließlich Gegenstände einer einzigen Warengruppe, z. B. Großuhren, führen.

Für sie verbleibt es bei dem einfachen Muster.

Das neue Wareneingangsbuch unterscheidet sich von dem bisherigen in der Hauptsache dadurch, daß die Spalte „Art des Warenpostens“, in welche jeweilig eine kurze Bezeichnung, wie z. B. Uhren, Schmuck, Bestecke usw., handschriftlich eingetragen werden mußte, durch eine Aufgliederungsspalte „Art und Preis des Warenpostens“ ersetzt worden ist, die die hauptsächlichsten für die steuerliche Auswertung und für die Kostenrechnung in Betracht kommenden Warengruppen enthält. Der Uhrmacher braucht also bei der Eintragung nur den Preis der eingekauften Ware in die Spalte der betreffenden Warengruppe einzustellen; das Einschreiben der Warenbezeichnung fällt künftig weg. Für Betriebe, die neben den üblichen Warengruppen noch irgendwelche anderen Gegenstände, z. B. Optik, Musikinstrumente od. dgl. führen, stehen zwei Freispalten (11 und 12) zur Verfügung.

Da künftig auch die Entschädigungen für Fremdarbeit (an die Heimuhrmacher, Goldarbeiter usw.) in das Wareneingangsbuch mit einzutragen sind (vgl. die diesbezügliche Mitteilung des Reichsinnungsverbandes des Uhrmacherhandwerks in der heutigen Nummer der „Uhrmacherkunst“), enthält das neue Muster hierfür eine besondere Spalte (14).

Der Gesamtpreis der Ware bzw. die Gesamtsumme der Entschädigung für Fremdarbeit wird in Spalte 15 ausgeworfen. Es ergibt sich hierdurch am Monatschluß ein schnellerer Überblick über die Höhe des gesamten Wareneingangs und gleichzeitig eine rechnerische Kontrolle; die Quersumme der Spalten 4 bis 14 muß mit der Endsumme der Spalte 15 übereinstimmen.

Einzusetzen ist stets der reine Einkaufspreis der Ware. Es dürfen also weder Skontobeträge od. dgl. gekürzt werden, noch sind die sogenannten Nebenkosten, wie Frachten, Reklamebeiträge usw. mit einzurechnen. Hierfür sieht das Wareneingangsbuch besondere Spalten (18 und 19) vor.

Bei Rücksendungen wird der Einkaufspreis der zurückgegebenen Ware einmal in der zutreffenden Warengruppenspalte und zum anderen in Spalte 16 verbucht.

Damit der Rücksendungsbetrag in der Spalte der Warengruppe nicht mit den Wareneingängen zusammengezählt wird, empfiehlt es sich, ihn durch Einrahmen oder durch Einsetzen mit roter Tinte kenntlich zu machen. Bei der Addition werden diese Summen gesondert aufgerechnet und von dem Endbetrage der Spalte abgesetzt, wie sich das aus dem Musterbeispiel deutlich ergibt. Desgleichen wird am Schlusse eines jeden Monats der Endbetrag der Spalte 16 von dem Endbetrage der Spalte 15 abgezogen. Das Ergebnis muß dann wieder gleich der Quersumme der Spalten 4 - 14 sein.

Die Endsumme der Spalte 15 ist der steuerliche Wareneingang.

Zur Vereinfachung der laufenden Eintragungen enthält das Wareneingangsbuch ein Lieferantenverzeichnis, in welchem die ständigen Lieferanten mit ihrer vollen Anschrift (Ort und Straße) einzutragen sind. Bei der Verbuchung der einzelnen Wareneingänge genügt dann die Angabe des Firmennamens; die Firmenanschrift ist in diesem Falle überflüssig, was für die täglichen Eintragungen eine wesentliche Erleichterung bedeutet.

Der Vorteil des erweiterten Wareneingangsbuches liegt darin, daß der Uhrmacher am Ende des Jahres einen genauen Überblick über die Bezüge in den verschiedenen Warengruppen hat. Das ist für die steuerliche Auswertung wichtig, weil die Gewinnspannen der Warengruppen teilweise stark voneinander abweichen. Geht also z. B. aus dem Wareneingangsbuch hervor, daß der Umsatz in Bestecken außergewöhnlich groß war, so ist das gegebenenfalls ein Beweis dafür, daß in dem betreffenden Geschäft die Verdienstspanne verhältnismäßig niedrig liegen muß.

Weiter hat die Aufgliederung nach Warengruppen, Nebenkosten und Abzügen für die Kostenrechnung große Bedeutung, denn erst hierdurch wird eine einwandfreie Ermittlung des Gemeinkostensatzes und eine gerechte Verteilung der Kosten sowie des Gewinnzuschlages auf die einzelnen Warenarten ermöglicht.

Januar 1940																			
Lfd. Nr.	Tag des Bezuges	Name und Anschrift des Lieferanten (über Lieferanten-Verzeichnis)	Art und Preis des Warenpostens							Warenpostens		Gesamtpreis der Ware (unter Einrechnung aller Zuschläge)	Warenrücksendungen, Unzulieferungen, Preisunterbühende	Belag wo kein anderer Vorhanden	Nebenkosten (Frachten, Frachtkosten, etc.)	Abzüge (Skonto usw.)	Übertragungen		
			Noten	Groß	klein	Stück	Sorten	Best.	Regen	Altgold	Edel							Edel	
1		G. Schneider, Goldar.									575	575		S 1			T 1		
2		M. Poppe, Heimuhm.									1835	1835		P 1			T 1		
3		Rud. Flume									425	425		F 1			T 1		
4		Altgold, A.-B. Nr. 1									52-	52-		-			T 1		
5		Rud. Flume									16-	16-		F 2			T 2		
6		C. Filius, Umsatzpräm.	4350										4350	F 1			T 2		
7		Zielke + Hanke									1115	1115		Z 1			T 2		
8		Gebr. Junghans	307.50	240-								547.50		F 1	R 275		GL 1		
9		Wilh. Müller										825-		M 1			GL 3		
10		Georg Jacob										9730		F 1			GL 5		
11		Rücks. Junghans											3050	F 2			GL 1		
12		Rücks. Müller											15-	M 2			GL 3		
13		C. Filius	289-									289-		F 1	R 145		GL 2		
14		G. Schneider										580		S 2			T 3		
15		A. Lange + Söhne	9630									9630		L 1	F - 80	2906L 6			
16		Rud. Flume										1635		F 3			T 3		
17		Gebr. Junghans										479-		F 3	R 240		T 3		
			69280	719-	48830	450-				52-		3175	2990	246375	89-		740	290	
			4350	3050	15-									89-					
			64930	68850	47330									237475					

660 Reklamebeitrag

